

Grundstücke allemal 150 Acker in sich fassen, oder setzt man voraus, daß bei den privilegirten Jagdberechtigten, die früher schon die Jagd ausgeübt haben, nichts Sicherheitspolizei-widriges vorkommen kann? Ich muß beides verneinen. Mir sind Fluren bekannt, auf welchen die frühern Jagd-berechtigten jetzt noch auf ihren Grundstücken die Jagd ausüben, die aber keineswegs eine Größe von 150 Ackern umfassen, nicht einmal in einem zusammenhängenden Complexe liegen, sondern in einzelnen Parzellen von einigen Scheffeln, und gerade auf solchen Grundstücken ereignete sich vor einigen Jahren der Fall, als die privilegirten Jagdberechtigten die Jagd noch über andere daran stoßende Grundstücke mit ausüben konnten, daß ein Dreiber oder Träger in den Kopf geschossen wurde, der mehrere Wochen daran zu kuriren hatte. Zu der Zeit wurden freilich solche Fälle nicht gerügt, ob sie gleich so oft vorgekommen sind, wie jetzt; das Geld machte Alles gleich. Dieses beweist nun zweierlei. Es beweist, daß nicht allein diese Vorsichtsmaafregeln wegen der neuen Jagdberechtigten zu treffen, sondern auch auf die frühern mit auszudehnen sind, es beweist, daß solche Fälle nicht bloß auf kleinen Revieren vorgekommen und daß darum nothwendig wäre, größere Reviere zu bilden, sondern es kann auch auf größern vorkommen, so gut wie auf kleinen. Ich will aber auch keineswegs etwa der Staatsregierung allein hier einen Vorwurf machen, daß sie diese den deutschen Grund-rechten zuwiderlaufenden beschränkenden Maafregeln aus eigenem Antriebe getroffen hat, ich will zugeben, daß sie durch Anträge und Beschwerden, sowie durch das Geschrei, welches in den Zeitungen über Ungerechtigten erhoben worden, dazu veranlaßt worden sein kann. Denn kaum war die Verordnung vom 14. Juni erlassen, so hörte man auch gleichzeitig hinterdrein ein Zeter- und Mordgeschrei über Ungerechtigkeit, über Eingriffe in fremdes Eigenthum und alles Mögliche. Nun, meine Herren, es ist dies das erste, was dem kleinern Grundbesitzer, was dem sächsischen Bauer gewährt worden ist, ohne es mit schwerem Gelde ablösen zu müssen, es ist die erste Feudallast, welche ohne Ablösung wegfällt, und dagegen erhob man so ein Geschrei über Ungerechtigkeit. Ich will aber auch nicht behaupten, daß dieses Geschrei von den Berechtigten allein ausgegangen ist, am wenigsten will ich den Berechtigten, die in unserer Mitte weilen, einen Vorwurf machen. Ich habe die feste Ueberzeugung und das feste Vertrauen, daß uns diese dieses uns erst so kurz gewährte Recht nicht wieder werden verkümmern und beschränken; ich habe die volle Ueberzeugung, daß es ihnen auch am Herzen liegt, alles Mißtrauen, das noch hinsichtlich der Feudallasten obwaltet, zu beseitigen; ich glaube vielmehr, es ist mir auch zu Ehren gekommen, daß dieses Geschrei größtentheils von Einzelnen, ich sage, von einzelnen hochgestellten Officianten, von Söldlingen der Berechtigten ausgegangen ist, die sich in ihrer Ehre gekränkt und verlezt fühlten, daß der sächsische Bauer das Recht erlangt hatte, gleich ihnen mit dem Schieß-

gewehre seine Fluren begehen zu dürfen, die sich in ihren Gedanken für den Großmogul und den sächsischen Bauer für ihren Sklaven halten, die aber nicht daran denken, daß der kleinere Grundbesitzer, der sächsische Bauer, zu den Ersten und auch zu den Letzten gehört, an die sich der Staat halten kann und muß, wenn Alles stöckt, denen man auch daher seine Rechte nicht verkümmern möchte. Es liegt auch solchen Leuten nicht etwa so sehr am Herzen, daß das Recht den frühern Berechtigten verloren geht, sondern nur, daß sie beschränkt werden. Es ist ihnen auch nicht so sehr darum zu thun, Unglück zu verhüten, es blutet ihnen vielmehr nur das Herz, wenn sie erfahren, daß etwa eines ihrer Lieblingsthierchen erlegt worden ist. Es wäre zu bedauern, wenn man auf solch Geschrei hören wollte. Ich spreche daher den Wunsch gegen die Staatsregierung aus, daß sie uns ein Gesetz vorlegen möge, in welchem allerdings polizeiliche Vorsichtsmaafregeln getroffen, aber keine zu großen Beschränkungen wieder enthalten sind.

Abg. D. We in l i g: Nicht gerade nur die Bemerkungen des Abg. Riedel, welche zum großen Theil wohl nicht unmittelbar die vorliegende Frage angegangen haben, zu beantworten, sondern um Einiges in Bezug auf den Ausschußbericht zu bemerken, habe ich mir das Wort erbeten. Ich muß nämlich der Ansicht des Herrn Staatsministers, daß daraus, daß eine Verordnung die Eigenthumsrechte beschränkt, noch nicht ohne Weiteres gefolgert werden kann, daß sie nun allemal in Gesetzesform oder auf Grund von §. 88 erlassen werden muß, vollkommen beitreten; denn fast alle Polizeiverordnungen enthalten mehr oder weniger Beschränkung der Eigenthumsrechte, namentlich in Benützung des Eigenthums und wenn der geehrte Ausschuß seine Prüfung etwa auch über die Verordnung wegen Anlegung und Benützung von Dampfkesseln, welche in demselben Zeitraum erschienen ist, hätte erstrecken wollen, so würde sie eine große Anzahl von Eigenthumsbeschränkungen in dieser Verordnung gefunden haben und ich stelle anheim, ob sie nicht auch deshalb nachträglich eine Nichtachtung der Verfassung auszusprechen haben werde. Ich gebe vollkommen zu, und das hat auch der Herr Staatsminister bereits angedeutet, daß die Frage, wie man es hätte machen können, allerdings eine zweifelhafte war. Sie ist aber eben eine zweifelhafte gewesen und ich würde am Ende auch weiter nichts dagegen haben, wenn der geehrte Ausschuß eine solche Form des Antrags gewählt hätte, aus welcher zu erkennen wäre, daß die Kammer der Ansicht ist, es wäre richtiger gewesen, den Weg einer Verordnung zu wählen, die nach §. 88 zu erlassen war und man wünsche, daß das künftig geschehe. Aber die Form des Antrags, wie sie gegenwärtig vorliegt, scheint zu schroff zu sein bei dem, was sich doch ebenfalls [auch von der entgegengesetzten Seite einwenden läßt, und zu Motivirung meiner Abstimmung, welche gegen den Antrag lauten wird, wollte ich das hiermit bemerkt haben.